

Synopse der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Fassung vom 21.11.1996, zuletzt geändert am 24.10.2013, und der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Fassung vom 16.12.2021

Alte Fassung der Hundesteuersatzung	Neue Fassung der Hundesteuersatzung	Anmerkungen
Der Gemeinderat der Stadt Crailsheim hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2020 (GBl.S.578) sowie §§ 2, 5a, 6 und § 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl.S.481) folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 02.12.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Hundesteuer beschlossen:	
§ 1 Steuergegenstand	§ 1 Steuergegenstand	
§1 (1) Die Stadt Crailsheim erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.	§1 (1) Die Stadt Crailsheim erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.	
§ 1 (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.	§ 1 (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Crailsheim steuerberechtigt, wenn der/die Hundehalter/in seinen/ihren Hauptwohnsitz in Crailsheim hat.	Absätze 2 und 3 wurden aus Gründen der inhaltlichen Verständlichkeit in der Reihenfolge getauscht.
§ 1 (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Crailsheim steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Crailsheim hat.	§ 1 (3) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.	
	§ 1 (4) Hundehaltungen, bei denen der/die Halter/in eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ist, sind folglich nicht besteuert. Hierunter fallen z. B.: 1. Diensthunde, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, 2. Hunde, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Institutionen oder Laboratorien gehalten werden, 3. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten (z. B. DRK) gehalten werden,	Absatz 4 ist rein deklaratorisch. Der Zweck dieses Absatzes ist die Verdeutlichung der ausschließlichen Besteuerbarkeit „natürlicher Personen“ aus Abs. 3. Diese „Erläuterungen“ waren früher im Hundesteuergesetz enthalten, das mittlerweile durch einzelne Satzungen abgelöst wurde. Hierdurch werden KEINE zusätzlichen Steuerbefreiungstatbestände o.Ä. geschaffen.

Synopse der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Fassung vom 21.11.1996, zuletzt geändert am 24.10.2013, und der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Fassung vom 16.12.2021

Alte Fassung der Hundesteuersatzung	Neue Fassung der Hundesteuersatzung	Anmerkungen
	<p>4. Hunde, die in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,</p> <p>5. sowie gewerbsmäßiger Hundehandel.</p>	<p>Auch ohne den Absatz 4 wären all diese Sachverhalte unter Absatz 3 zu subsumieren und somit nicht steuerbar.</p> <p>Die Satzung soll hierdurch Klarheit sowohl für die Hundehalter/innen, als auch für die Anwender/innen schaffen, wann ein Hund steuerbar ist und wann nicht.</p>
	<p>§ 1 (5) Im Regelfall nicht steuerbar sind Hundehaltungen, bei denen kein Aufwand für eine persönliche Lebensführung betrieben wird, weil sie ausschließlich betrieblichen Zwecken bzw. der Erzielung von Einkünften dienen. Hierzu zählen insbesondere:</p> <p>1. Hunde, die im Rahmen eines Forstbetriebes gehalten werden und die für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind.</p> <p>2. Hunde, die zur Bewachung von Binnenschiffen oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes benötigt werden.</p> <p>3. Hunde, die von einem Gewerbe- oder Industriebetrieb (z. B. als Ersatz für eine mechanische Alarm- und Einbruchsicherung) gehalten werden.</p> <p>4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.</p> <p>5. abgerichtete Hunde, die von Artisten/Artistinnen oder Schaustellern/Schaustellerinnen für ihre Berufsarbeit benötigt werden.</p>	<p>Absatz 5 ist rein deklaratorisch.</p> <p>Der Zweck dieses Absatzes ist die Verdeutlichung der ausschließlichen Besteuerbarkeit von Hundehaltungen. „die nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen“ aus Abs. 3.</p> <p>Diese „Erläuterungen“ waren früher im Hundesteuergesetz enthalten, das mittlerweile durch einzelne Satzungen abgelöst wurde.</p> <p>Hierdurch werden KEINE zusätzlichen Steuerbefreiungstatbestände o.Ä. geschaffen.</p> <p>Auch ohne den Absatz 5 wären all diese Sachverhalte unter Absatz 3 zu subsumieren und somit nicht steuerbar.</p> <p>Die Satzung soll hierdurch Klarheit sowohl für die Hundehalter/innen, als auch für die Anwender/innen schaffen, wann ein Hund steuerbar ist und wann nicht.</p>

Synopse der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Fassung vom 21.11.1996, zuletzt geändert am 24.10.2013, und der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Fassung vom 16.12.2021

Alte Fassung der Hundesteuersatzung	Neue Fassung der Hundesteuersatzung	Anmerkungen
	6. Herdengebrauchshunde, in der erforderlichen Anzahl.	
§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger	§ 2 Steuerschuldner/in und Haftung, Steuerpflichtiger/Steuerpflichtige	
§ 2 (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.	§ 2 (1) Steuerschuldner/in und Steuerpflichtiger/Steuerpflichtige ist der/die Halter/in eines Hundes.	
§ 2 (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.	§ 2 (2) Halter/in eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem/ihrem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der/die Halter/in eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter/in, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.	
§ 2 (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.	§ 2 (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.	Satz 2 der alten Fassung wird in der neuen Fassung zum eigenen Absatz
	§2 (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.	Dieser Absatz war bislang ein Unterabsatz des Absatzes 3. Anpassung an Mustersatzung des Gemeindetags.
§ 2 (4) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.	§ 2 (5) Ist der/die Hundehalter/in nicht zugleich Eigentümer/in des Hundes, so haftet der/die Eigentümer/in neben dem/der Steuerschuldner/in als Gesamtschuldner/in.	

Synopse der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Fassung vom 21.11.1996, zuletzt geändert am 24.10.2013, und der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Fassung vom 16.12.2021

Alte Fassung der Hundesteuersatzung	Neue Fassung der Hundesteuersatzung	Anmerkungen
§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht	§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht	
§ 3 (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.	§ 3 (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.	Anpassung an Mustersatzung des Gemeindetags.
§ 3 (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.	§ 3 (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.	
§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer	§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer	
§ 4 (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.	§ 4 (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.	
§ 4 (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.	§ 4 (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.	
§ 4 (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.	§ 4 (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.	
§ 5 Steuersatz	§ 5 Steuersatz	
§ 5 (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 600,00 €.	§ 5 (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 108,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes oder gefährlichen Hundes gemäß § 6 beträgt der Steuersatz abweichend	Letztmalig wurden die Steuersätze im Jahr 2013 angehoben. Der Durchschnittswert großer Kreisstädte in BW liegt gemäß Anlage 3 bei 108,94 €.

Synopse der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Fassung vom 21.11.1996, zuletzt geändert am 24.10.2013, und der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Fassung vom 16.12.2021

Alte Fassung der Hundesteuersatzung	Neue Fassung der Hundesteuersatzung	Anmerkungen
<p>Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.</p>	<p>von Satz 1 600,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.</p>	<p>Eine Anhebung des Steuersatzes um 12 € scheint vertretbar und geboten (der Steuersatz sollte stets durch zwölf teilbar sein, um eine anteilige Steuererhebung bei unterjähriger Veranlagung zu vereinfachen).</p> <p>Zur Definition eines Kampfhundes wird mit § 6 ein eigener Paragraph geschaffen. Hier wird auch eine Definition für gefährliche Hunde in Anlehnung an die Polizeiverordnung eingeführt.</p>
<p>§ 5 (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 216,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1200,00 €. Werden neben Kampfhunden oder neben im Zwinger (§ 7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) bleiben hierbei außer Betracht.</p>	<p>§ 5 (2) Hält ein/e Hundehalter/in im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 228,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund oder gefährlichen Hund im Sinne des § 6 auf 1.200,00 €. Werden neben Kampfhunden oder gefährlichen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.</p>	<p>Letztmalig wurden die Steuersätze im Jahr 2013 angehoben. Der Durchschnittswert großer Kreisstädte in BW liegt gemäß Anlage 3 bei 215 €.</p> <p>Eine Anhebung des Steuersatzes um 12 € scheint vertretbar und (der Steuersatz sollte stets durch zwölf teilbar sein, um eine anteilige Steuererhebung bei unterjähriger Veranlagung zu vereinfachen).</p> <p>Überdies erfolgen Anpassungen an die durch Satzungs-Novelle eingeführten Neuerungen aus § 6 neue Fassung</p> <p>Erläuterungen zum Wegfall der Zwingersteuer siehe Erläuterungen bei § 7 der alten Fassung der Hundesteuersatzung. Hierdurch wird der Einschub obsolet.</p>
<p>§ 5 (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die auf Grund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht.</p> <p>Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull</p>		<p>Zur Definition eines Kampfhundes wird mit § 6 ein eigener Paragraph geschaffen. Hier wird auch eine Definition für gefährliche Hunde in Anlehnung an die Polizeiverordnung eingeführt.</p> <p>Deshalb wird § 5 Abs. 3 der alten Fassung obsolet.</p>

Synopse der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Fassung vom 21.11.1996, zuletzt geändert am 24.10.2013, und der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Fassung vom 16.12.2021

Alte Fassung der Hundesteuersatzung	Neue Fassung der Hundesteuersatzung	Anmerkungen
<p>Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.</p>		
<p>§ 5 (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 8 Abs. 1 beträgt das 2-fache des Steuersatzes nach Absatz 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.</p>		<p>Erläuterungen zum Wegfall der Zwingersteuer siehe Erläuterungen bei § 7 der alten Fassung der Hundesteuersatzung. Hierdurch wird § 5 Abs. 4 obsolet.</p>
	<p>§ 6 Kampfhunde und gefährliche Hunde</p>	
	<p>§ 6 (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, durch Zucht oder im Einzelfall wegen ihrer Haltung oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.</p>	<p>Die Begrifflichkeiten der Kampfhunde und der gefährlichen Hunde wird aus der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für das Halten von gefährlichen Hunden angepasst (Kampfhundeverordnung).</p>
	<p>§ 6 (2) Die Eigenschaft als Kampfhund liegt nach dieser Satzung insbesondere bei Hunden der folgenden Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden bis jeweils zur 1. Elterngeneration vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. American Staffordshire Terrier 2. Bullterrier 3. Pit Bull Terrier 4. Bullmastiff 5. Staffordshire Bullterrier 	<p>Bei der Einstufung der Kampfhunderassen wird sich an die Mustersatzung des Gemeindetags gehalten. Die Polizeiverordnung BW nimmt eine Unterscheidung der Beurteilung nach Einzelfällen der Hunderassen Nr. 4 – Nr. 12 vor. Diese wird in der Hundesteuersatzung nicht übernommen. Es ändert sich an der Einstufung als Kampfhund also nichts ggü. der Kampfhundbesteuerung aus der alten Fassung (und der Mustersatzung BW).</p>

Synopse der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Fassung vom 21.11.1996, zuletzt geändert am 24.10.2013, und der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Fassung vom 16.12.2021

Alte Fassung der Hundesteuersatzung	Neue Fassung der Hundesteuersatzung	Anmerkungen
	6. Dogo Argentino 7. Bordeaux Dogge 8. Fila Brasileiro 9. Mastin Espanol 10. Mastino Napoletano 11. Mastiff 12. Tosa Inu	
	§ 6 (3) Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die, ohne Kampfhunde gemäß § 6 Abs. 1 und 2 zu sein, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht. Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die 1. bissig sind, 2. in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder 3. zum unkontrollierten Hetzen oder Reiben von Wild, Vieh oder anderen Tieren neigen.	Lediglich eine Kampfhundesteuerung für Hunde anderer Rassen, die sich aggressiv zeigen, wird hierdurch ermöglicht (z.B. Einzelfall eines aggressiven Rottweilers o. Ä.)
	§6 (4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 wird durch die zuständige Ortspolizeibehörde festgestellt.	
§ 6 Steuerbefreiungen	§ 7 Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen	
§ 6 Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen	§ 7 (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen,	In Abs. 1 Nr. 1 wurde das Merkzeichen GL für gehörlos eingefügt. (B = Begleitung erforderlich, BL= blind; GL= gehörlos; aG = außergewöhnlich gehbehindert; H= hilflos)

Synopse der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Fassung vom 21.11.1996, zuletzt geändert am 24.10.2013, und der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Fassung vom 16.12.2021

Alte Fassung der Hundesteuersatzung	Neue Fassung der Hundesteuersatzung	Anmerkungen
<p>Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,</p> <p>2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.</p>	<p>die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "GL", "aG" oder "H" besitzen,</p> <p>2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.</p> <p>3. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter Luftlinie entfernt liegen.</p> <p>4. Hunden, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden.</p> <p>5. Hunden, die als Jagdgebrauchshunde ausgebildet und anerkannt sind und von Jagdausübungsberechtigten gehalten werden.</p> <p>6. Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern/Epileptikerinnen oder Diabetikern/Diabetikerinnen dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.</p> <p>7. Hunden, die eine zertifizierte Prüfung als Therapiehund erfolgreich abgelegt haben und die regelmäßig in dieser Funktion in einer Kindertagesstätte, Schule, Einrichtung der Behinderten- oder Altenhilfe sowie ähnlichen Einrichtungen eingesetzt werden. Hierzu sind jährlich Nachweise über die Tätigkeiten vorzulegen.</p>	<p>Nr. 1 und Nr. 2 sind bereits in der alten Fassung der Satzung enthalten. Diese sieht auch das aktuellste Satzungsmuster zur Erhebung der Hundesteuer des Gemeindetags BW vor.</p> <p>Nr. 3 war bereits in der Satzung von 1996 enthalten. Hier wird unterstellt, dass alleinstehende Gebäude generell eine Bewachung benötigen.</p> <p>Die Nr. 4: Von einer Unterscheidung von haupt- und nebenerwerblichen Betrieben wird abgesehen, da auch im Nebenerwerb, trotz privater Haltung, der Hund zur Einnahmeerzielung dienen kann (vgl. VG Stuttgart Urt. vom 15.09.2005, AZ. 11 k2382/04). (im Hauptgewerbe meist gar nicht steuerbar nach § 1 sofern Hund = Betriebsausgabe!)</p> <p>Nr. 5: Es kann begründet werden, dass Jagdhunde nicht nur aus reiner Tierliebhaberei, sondern auch zur Erfüllung einer aus dem Jagdrecht fließenden, vom öffentlichen Interesse her gebotenen, Verpflichtung gehalten werden. Mitunter kann mit der Jagd Ausübung ein Aufwand verbunden sein, der einen über die normalen Lebensbedürfnisse hinausgehenden Aufwand darstellt, der nicht nur dem privaten Interesse dient.</p> <p>Nr. 6 wird aufgenommen, um Menschen die unter diesen Erkrankungen leiden, die Möglichkeit zu geben, ohne einen Schwerbehindertenausweis von der Hundesteuer befreit zu werden. Diese Regelung sieht auch das Satzungsmuster zur Erhebung der Hundesteuer des Gemeindetags BW vor.</p>

Synopse der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Fassung vom 21.11.1996, zuletzt geändert am 24.10.2013, und der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Fassung vom 16.12.2021

Alte Fassung der Hundesteuersatzung	Neue Fassung der Hundesteuersatzung	Anmerkungen
	<p>8. Hunden, die aus dem Crailsheimer Tierheim übernommen werden. Die Befreiung gilt bis zum Ablauf des 2. Folgejahres der Übernahme.</p> <p>Die Steuerbefreiungen der Nummern 3 bis 8 werden für bis zu zwei Hunde pro Steuerpflichtigen und Steuerschuldner/in nach § 2 gewährt. Für den ersten weiteren Hund gelten die Steuersätze aus § 5 Abs. 1; für jeden weiteren Hund sind die Steuersätze nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung anzuwenden.</p>	<p>Nr. 7 Ziel soll die Förderung des Einsatzes von Therapiehunden sein. Diese werden meist nicht von den Einrichtungen, in denen sie eingesetzt werden, sondern von Beschäftigten, gehalten, weshalb diese nicht unter § 1 Abs. 3 und 4 fallen. Da mit dem Therapiehundeeinsatz ein Aufwand unterstellt werden kann, der einen über die normalen Lebensbedürfnisse hinausgehenden Aufwand darstellt, der nicht nur dem privaten Interesse dient, könnte dieser Tatbestand eingeführt werden.</p> <p>Die Nr. 8 könnte mit dem Ziel eingeführt werden, das Crailsheimer Tierheim zu entlasten. Eine zeitliche Beschränkung von zwei Jahren wird jedoch empfohlen, um Missbrauch zu vermeiden (lebenslange Befreiung könnte einen „Umweg“ des Hundes über das Tierheim empfehlenswert machen).</p> <p>Der letzte Satz wird zur Begrenzung der Befreiungen dringend empfohlen.</p>
<p>§ 7 Zwingersteuer</p>	<p>entfällt</p>	
<p>§ 7 (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.</p>		<p>Die Hundesteuererhebung dient der Hundepopulationseindämmung im Stadtgebiet. Mit der neuen Satzung soll der Paragraph 7 (alte Fassung) abgeschafft werden, da eine Zwingersteuer den eigentlichen Regelungsabsichten einer Hundesteuer entgegenläuft, da hierdurch das Züchten der Hunde gefördert würde.</p>

Synopse der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Fassung vom 21.11.1996, zuletzt geändert am 24.10.2013, und der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Fassung vom 16.12.2021

Alte Fassung der Hundesteuersatzung	Neue Fassung der Hundesteuersatzung	Anmerkungen
§ 7 (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind, sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Abs. 3.		
§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuer- vergünstigungen	§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuer- vergünstigungen	
§ 8 (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.	§ 8 (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht, maßgebend.	
	§ 8 (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist mindestens 2 Wochen vor Beginn des Monats zu stellen, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen.	Eine Frist zur Antragstellung der Steuerbefreiung wird eingefügt. Die Erteilung einer rückwirkenden Steuervergünstigung soll hierdurch vermieden werden.
§ 8 (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind, 2. keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt nicht bis zum 31. März des Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei	§ 8 (3) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind, 2. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.	Nr. 2 der ursprünglichen Fassung entfällt durch die Streichung der Zwingersteuer. In der ursprünglichen Nr. 3, jetzt Nr. 2 werden die Verweise an die Satzungsnovelle angepasst

Synopse der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Fassung vom 21.11.1996, zuletzt geändert am 24.10.2013, und der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Fassung vom 16.12.2021

Alte Fassung der Hundesteuersatzung	Neue Fassung der Hundesteuersatzung	Anmerkungen
<p>Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen,</p> <p>3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.</p>		
§ 8 (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.	§ 8 (4) Für Kampfhunde im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 6 Abs. 3 wird eine Steuerermäßigung in Höhe von 50% gewährt, sollte der/die Halter/in eine bestandene Verhaltensprüfung und Begleithundeprüfung nachweisen.	Die Paragraphenverweise in Satz 1 werden an die Satzungsnovelle angepasst. Satz 2 soll den Haltern/Halterinnen gefährlicher Hunde einen Ansporn liefern, unter professioneller Aufsicht auf das Wesen ihrer Hunde einzuwirken. Ordnungsrechtlich bleiben diese Hunde immer gefährliche Hunde, jedoch soll ein Absolvieren der geforderten Prüfungen im Sinne des Schutzes der Zivilbevölkerung gefördert und unterstützt werden.
§ 9 Festsetzung und Fälligkeit	§ 9 Festsetzung und Fälligkeit	
§ 9 (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.	§ 9 (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.	
§ 9 (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.	§ 9 (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.	
§ 9 (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.	§ 9 (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.	
§ 10 Anzeigepflicht	§ 10 Anzeigepflicht	
§ 10 (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb	§ 10 (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb	Die Angaben sind notwendig, um mögliche Steuerhinterziehungen bestmöglich verhindern zu

Synopse der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Fassung vom 21.11.1996, zuletzt geändert am 24.10.2013, und der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Fassung vom 16.12.2021

Alte Fassung der Hundesteuersatzung	Neue Fassung der Hundesteuersatzung	Anmerkungen
eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt (bei Kampfhunden unter Angabe der Hunderasse) schriftlich anzuzeigen.	eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind insbesondere der Beginn der Hundehaltung, das Alter, das Geschlecht und die Rasse des Hundes, bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres, der Stadt schriftlich oder in Textform anzuzeigen.	können, da eine genauere Zuordnung des Steuergegenstandes möglich wird. Dieser Zusatz in der Satzung ist notwendig, um eine rechtliche Grundlage für die Abfrage im Hundesteueranmeldungsformular zu schaffen und hier Datenschutzkonformität zu erreichen.
§ 10 (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbegünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.	§ 10 (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbegünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.	
§ 10 (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.	§ 10 (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.	
§ 10 (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.	§ 10 (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des/der Erwerbers/Erwerberin anzugeben.	
§ 11 Hundesteuermarken	§ 11 Hundesteuermarken	
§ 11 (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.	§ 11 (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.	
§ 11 (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Crailsheim kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig	§ 11 (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Crailsheim kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig	

Synopse der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Fassung vom 21.11.1996, zuletzt geändert am 24.10.2013, und der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Fassung vom 16.12.2021

Alte Fassung der Hundesteuersatzung	Neue Fassung der Hundesteuersatzung	Anmerkungen
erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.	erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.	
§ 11 (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.		Entfällt wegen Abschaffung der Zwingersteuer
§ 11 (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.	§ 11 (3) Der/Die Hundehalter/in hat die von ihm/ihr gehaltenen, außerhalb des von ihm/ihr bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.	Anpassung aufgrund Satzungsnovelle
§ 11 (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der schriftlichen Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.	§ 11 (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der schriftlichen Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.	Anpassung aufgrund Satzungsnovelle
§ 11 (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,- € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.	§ 11 (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem/der Halter/in eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,- € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.	Anpassung aufgrund Satzungsnovelle
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	§ 12 Ordnungswidrigkeiten	
§ 12 Ordnungswidrig im Sinne des § 5a Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 und 11 zuwiderhandelt.	§ 12 Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 und 11 zuwiderhandelt.	Novelle des KAG

Synopse der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Fassung vom 21.11.1996, zuletzt geändert am 24.10.2013, und der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Fassung vom 16.12.2021

Alte Fassung der Hundesteuersatzung	Neue Fassung der Hundesteuersatzung	Anmerkungen
§ 13 Inkrafttreten	§ 13 Inkrafttreten	
§ 13 Diese Satzung mit Änderung vom 24.10.2013 tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.	§ 13 Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 21.11.1996, zuletzt geändert am 24.10.2013 außer Kraft.	Notwendige Änderung durch Satzungsnovelle